

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen Grünanlagen der Gemeinde Banzkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V, 205 ff.) hat die Gemeindevertretung Banzkow auf ihrer Sitzung am 29.04.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Öffentliche Grünanlagen im Sinne der Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Gemeinde Banzkow unterhalten und verwaltet werden.

Hierzu gehören:

- die Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen
- Spiel-, Bolz- und Sportplätze
- das Straßenbegleitgrün einschließlich der Straßenbäume und Rad- und Wanderwege

§ 2 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Gemeinde Banzkow kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 3 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten,
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäume zu befestigen,
 5. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln,
 6. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,

7. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen, es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 dieser Satzung vor,
 8. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren und zu reiten
Auf den Banketten an den kommunalen Straßen besteht generelles Reitverbot.
 9. Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt der § 4 dieser Satzung,
 10. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 11. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben,
 12. gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte, sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter sofort zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Banzkow kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 dieser Satzung hinausgeht, gestatten. Zu den Ausnahmen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
- das Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen im Rahmen von Baumaßnahmen
 - Aufgrabungen aller Art, z.B. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung)
 - Baustelleneinrichtungen
 - das Befahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen und anderen beweglichen Gegenständen, z.B. Bauwagen oder Umzugswagen
 - Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen
 - Nutzungen zu Handelszwecken.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Banzkow mit folgendem Inhalt zu richten:
- Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes
 - Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift)
 - Bezeichnung der Grünanlagen mit Ortsangabe
 - Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung
 - Art der Absperrung / Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes
 - Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist
 - baulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmung sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen:
- für Baumaßnahmen vom Auftraggeber vor Baubeginn
 - für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.
- (4) Die Genehmigung durch die Gemeinde Banzkow wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. auf Widerruf erteilt.
- (5) Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Gemeinde Banzkow zu übergeben. Der Einsatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Gemeinde Banzkow geltend gemacht werden.
- (6) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahr sofort eingeleitet werden müssen, ist die Gemeinde Banzkow unverzüglich zu informieren.
- (7) Bei Rettungs- und Feuerwehreinsätzen bedarf es keiner Genehmigung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Banzkow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen gefasste Satzung der Gemeinde Goldenstädt vom 14.05.2003 außer Kraft.

Banzkow, den 25.05.2010

Berg 
Bürgermeisterin



Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim hat mit Schreiben vom 12.05.2010 erklärt, dass sie diese Satzung geprüft und zur Kenntnis genommen hat.